

vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Creutz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Sallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 60.

Halle, Dienstag den 13. März
Hierzu eine Beilage.

1849.

Deutschland.

Halle, d. 11. März. Der Abgeordnete von Wincke stellte am 8. d. einen Antrag auf Abfassung einer Adresse als Antwort auf die Thronrede. Zwei Gründe hob er hervor, durch die er die Nothwendigkeit einer Adresse einleuchtend machte. Sie waren: 1) die Stellung zur Verfassung, und 2) die Stellung Preußens zu Deutschland. Die Rechte hoffte, daß der Antrag von keiner Seite beanstandet würde. Die Motivirung war in einer Art erfolgt, daß ihr jeder beitreten konnte. Es ist nicht gesagt, welches die Stellung des Volks zur Verfassung oder Preußens zu Deutschland sein solle, sondern jeder konnte sie sich nach seinem System, nach seinem Ermessen und Belieben denken wie er wollte. Wäre die Linke geneigt, die Grund- und Kardinalfragen so bald als möglich zu entscheiden; wäre sie entschlossen, auf dem gesetzmäßigen, d. h. auf dem parlamentarischen Wahlplage die Entscheidung schleunigst herbeizuführen; wünschte sie die öffentlichen Rechtszustände des Staats zu befestigen und das Volk den Schwankungen und der Ungewißheit zu entreißen, die in Folge jener Rechtsunsicherheit alles gesunde Leben, alles kräftige Wirken lähmt — wünschte die Linke dieses, und wenn patriotische Gesinnung sie leitete, so hätte sie die dargebotene Gelegenheit zum Kampfe ergreifen und Staat und Volk von den gefährlichsten Zweifeln befreien müssen. Die Linke that dies nicht. Sie machte die Frage, ob eine Adresse erlassen werden solle, zur Parteifrage, sie stimmte gegen die Adresse; und erklärte damit unmittelbar, daß es ihr gleichgültig sei, ob sich ein öffentlicher Rechtszustand im Lande konsolidire oder nicht; sie erklärte damit, daß ihr das Wohl des Volkes erst in zweiter oder dritter Linie am Herzen liege, daß es viel nützlicher sei, so schwere Fragen gar nicht in Betracht zu ziehen, erklärte, daß es überhaupt Unsitte sei, Thronreden zu halten und Adressen darauf zu erlassen, der König werde nur bloßgestellt. Solche zarte Rücksichten für die Krone äußerte unter Andern der Abgeordnete von Kirchmann, welcher in seiner merkwürdigen Rede die Politik mit den phantasiavollsten Paradoxieen besenkte. Wo war denn dieser zärtliche Royalismus in den Tagen, als die Jünger des Herrn Kirchmann verkündeten, die Krone, für die sie jetzt so besorgt sind, werde in wenig Stunden allen ihren Glanz verloren haben? Genug; die Linke wollte keine Adresse,

weil sie die Kardinalfragen, die bei der Adressdebatte unzweifelhaft entschieden werden müssen, „auf die Seite schieben,“ weil sie das, was im Interesse des Landes gelöst werden muß, ungelöst lassen, weil sie die Ungewißheit des öffentlichen Rechtszustandes verlängern, verewigen will. Die Taktik der Linken ist daher auch in dieser Debatte wieder handgreiflich ans Licht getreten. Sie hat sich abermals als eine unpatriotische, und noch mehr als dies — als eine ungeschickte, geistlose und plumpe gezeigt. Ferner behauptete von Kirchmann, der an diesem Tage als Hauptsprecher seiner Partei vorgeschoben zu sein schien, daß die Mitglieder der Linken vor der Wahl erklärt hätten, die Verfassung nicht anzuerkennen, daß folglich dieser durch die Linke vertretene Theil des Landes die Verfassung nicht anerkenne. „Wir haben“ — sagt die Parl.-Corr. — „für diese dreiste Behauptung keinen Namen, dem wir Eintritt in diese Blätter gestatten dürften.“ Ein Mitglied der Linken war so ehrlich, sich sofort zu erheben und dem dreisten Herrn für seine Person ein beschämendes Dementi zu geben. Warum schwiegen die Herren Unruh, Kosch, Rupp, Nuttray u. a., welche sich rühmen, wahrhaft konstitutionell zu sein? Mit Recht hob Wincke hervor, ob die Herren von der Linken ehrlich und deutsch vor der Wahl die Nichtanerkennung der Verfassung ausgesprochen hätten. Nein, Viele, wenn nicht die Meisten verdanken ihre Wahl der Anerkennung. Selbst Waldeck hat nicht ehrlich und deutsch die Anerkennung vor der Wahl verworfen. Mit Recht fragte Wincke, wie man denn auf Grund einer ungültigen Verfassung ein Mandat annehmen konnte? Der Abgeordnete d'Estler hatte die Antwort bereit. „Die Linke sitzt in der zweiten Kammer nicht auf Grund der Verfassung, ferner nicht auf Grund des Wahlgesezes vom 8. April, sondern auf Grund des allgemeinen Stimmrechts, welches durch den vereinigten Landtag Sanktion erhalten hat!“ Also auf Grund dieses Abstraktums wird die Linke die Rechte des Volks wahrnehmen. Ja wir erfuhren von den Rednern der Linken, daß, wenn die Majorität die Rechtsgültigkeit der Verfassung beschlösse, diese Frage bei jeder Gelegenheit, bei jeder Vorlage wieder hervorgehört werden solle. Die Linke will sich demnach durch keine Majorität, obwohl eine Zustimmung des Volks in bester Form erfolgt ist, zur Anerkennung bringen lassen, sie verwirft den konstitutionellen Grundsatz der Majoritäten, sie will die Mino-

ritäten zur Herrschaft bringen, sie verfährt darin wie die Despoten und Tyrannen, sie will den Terrorismus der Minderheit, so lange sie selbst natürlich die Minderheit bildet. Sie folgt darin dem König von Hannover, unerfreulichen Andenkens, den Bourbonen, den Herren Hecker und Struve. Sie mißt nach der demokratischen Möglichkeit. Deswegen sprach auch Kirchmann aus, die Einheit Deutschlands für die Linke habe nur Interesse, so weit sie demokratisch-nützlich sein werde. Wenn dies keine Taktik ist, um eine vaterlandsvergessene Partei zu Grunde zu richten, so giebt es überhaupt nichts Schlechtes, wodurch Jemand seine Achtung verlieren kann.

Berlin, d. 9. März. Bekanntlich ist der Vorschlag gemacht, die Mitglieder beider Kammern zu gemeinschaftlichen Zusammenkünften zu vereinen. Gestern Abend wurde im Mielenzischen Saale der erste Versuch dieser Art gemacht. Die Vereinigung hatte einen rein geselligen Charakter, Vorträge oder öffentliche Diskussionen wurden nicht veranstaltet. Diese Zusammenkünfte sollen alle 8 Tage wiederholt werden und werden vielleicht wohlthätig dazu beitragen, beide Kammern in einem dauernden Einverständnis zu erhalten. Unter den Anwesenden erblickte man auch den Minister Camphausen. Mitglieder von der Linken der zweiten Kammer waren nicht erschienen.

Die bereits mehrfach angedeutete geistige Trennung der großen Oppositionspartei der Conversations-Halle ist gestern Abend endlich auch zu einer räumlichen geworden. Von der äußersten Linken unter Lemme-Waldeck hat sich eine Linke abgezweigt und im Hotel Mielenz etablirt, als deren Führer die Herren Koberbus, Unruh, Kirchmann, Berg und Phillipps anzusehen sind. Neben der äußeren, oft empfundenen Schwierigkeit, in einer Partei-Versammlung von 160 Mitgliedern erfolgreich zu berathen, liegt die unmittelbare Veranlassung zu dieser räumlichen Auseinandersetzung in verschiedenen Umständen. Zunächst gehört hierher das neuerhobene Verlangen einiger Mitglieder der äußersten Linken, daß in der Kammer auf Niederlegung einer Commission angetragen werden solle, welche über die bisherigen Schritte des Ministeriums ein Gutachten abzugeben habe, was indirect auf eine Anklage des Ministerii hinauslief oder sie doch herbeiführen könnte. Wir haben gesehen, daß sich gerade dagegen die Majorität bestimmt erklärte. Einen ferneren Differenzpunkt gab die noch immer offene Amnestiefrage ab, welche die gemäßigtere Linke insbesondere nach ihrer schon im vorigen Sommer hingestellten Auffassung auch noch jetzt als eine Prærogative der Krone angesehen wissen wollte. Endlich stellt die ausgeschiedene Partei ein bestimmtes Programm in Aussicht, während ein solches in Verbindung mit der äußersten Linken unmöglich erschien und von letzterer auch noch jetzt abgelehnt wird. Diese zwar vorausgesehene, aber doch so schnell nicht erwartete Trennung überraschte so stark, daß die in der Conversations-Halle zurück gebliebenen Mitglieder zu einer Sitzung nicht mehr gelangten. Eine Zählung derselben ergab 99 Personen. Vor ihrer Trennung von der äußersten Linken hat die neue Partei des Mielenz Hotel noch die Versicherung gegeben, daß sie dennoch mit der äußersten Linken künftig in allen Hauptfragen so viel wie möglich Hand in Hand gehen wolle, was uns indeß ziemlich unausführbar bedünken will. Außerdem soll man die Absicht haben, sich wöchentlich einmal, und zwar des Sonnabends, gemeinschaftlich zu versammeln. Die Bildung eines linken Centrum ist jetzt noch wahrscheinlicher als früher. Neben Rosch beschäftigt sich auch Parrisius mit der Begründung desselben.

Auch die Rechte der Stadt London scheint ihrer Spaltung in kleinere Parteien immer näher zu rücken, wenigstens hält eine Partei Harcourt, welche sich die Linke der Rechten

nennt, Separat-Sitzungen in einem getrennten Lokal. Es unterhält diese Partei auch mit Frankfurt einen sehr lebhaften Briefwechsel, nach welchem die Frankfurter Deputirten, die Möglichkeit ihres baldigen Auseinandergehens im Auge haltend, die Sache Deutschlands in die Hände der Berliner Kammern niedergelegt erblickten. Offenbar hängt die beabsichtigte neue Parlaments-Correspondenz des Herrn Harcourt mit seinen weiteren Plänen zusammen.

Der Graf Plessen, welcher am Abend des 26. v. M. dem Grafen Arnim die Aufkündigung des Malmoer Waffenstillstandes in einer bezüglichen Note überbrachte, befindet sich noch hier und wird auch noch längere Zeit verweilen. Er hat von seiner Regierung eine doppelte Mission erhalten, deren eine erst erledigt ward. Besondere Instructionen weisen ihn an, gleich nach der Uebergabe der erwähnten Note mit dem preussischen Kabinet definitive Friedensunterhandlungen einzuleiten oder vielmehr die bereits begonnenen fortzuführen. Die deutsch-dänische Angelegenheit wird daher nicht nur in London, sondern auch in Berlin ihrer endlichen Lösung entgegen geführt. Dies erhellt auch aus der Note selbst, welche von eigenthümlicher lakonischer Kürze ist. Sie enthält nur die wenigen Worte, daß Se. Majestät der König von Dänemark es nicht für rathlich halte den Waffenstillstand von Malmoë zu erneuern, welcher daher um Mitternacht des 26. März seine Wirkung verliere. Von zu erneuernden Feindseligkeiten oder kriegerischen Eventualitäten wird keine Sylbe gesagt.

(A. J. C.)

Es zirkulirt seit einigen Tagen ein Gerücht von starken Truppenaufstellungen, welche Seitens unserer Regierung an der russischen Grenze beabsichtigt würden. Wir geben es eben als Gerücht.

(A. J. C.)

Eine neuerliche Berechnung der Stärke beider Parteien in den 7 Abtheilungen der zweiten Kammer hat folgendes interessante Resultat ergeben: 1ste Abtheilung 22 Linke, 25 Rechte. 2te Abtheilung 21 Linke, 24 Rechte. 3te Abtheilung 20 Linke, 25 Rechte. 4te Abtheilung 23 Linke, 23 Rechte. 5te Abtheilung 25 Linke, 22 Rechte. 6te Abtheilung 21 Linke, 26 Rechte. 7te Abtheilung 23 Linke, 24 Rechte. Summa 155 Linke, 169 Rechte, also für letztere Seite eine Majorität von 14 Stimmen. Es sind dabei 8 Stimmen ausgefallen, deren Inhaber bei den Abstimmungen fehlten, die dieser Berechnung zum Grunde liegen. Man kann sie vielleicht zwischen beide Hälften theilen, so daß dann die Rechte eine Majorität von 18 Stimmen hätte. 18 Sitze in der Kammer sind noch leer, unter deren Hinzurechnung die Gesamtzahl von 350 Abgeordneten entsteht.

Berlin, d. 11. März. Se. Excellenz der General-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und Kommandeur der 14ten Division, Freiherr von Canitz und Dalmwig, ist von Düsseldorf hier angekommen. — Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei den Großherzoglich mecklenburgischen Höfen und bei den freien Hansestädten, von Hänlein, ist von hier nach Hamburg abgereist.

Berlin, d. 12. März. Der Präsident des Konsistoriums der Provinz Schlesien, von Uchtritz ist von Breslau hier angekommen.

Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß vom 1. April d. J. ab die fälligen Zins-Coupons der Schuldverschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe in derselben Art, wie die Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen, werden realisiert werden. Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt daher halbjährlich vom 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ab nicht allein bei der Staatsschulden-Zahlungskasse (Laubenstraße Nr. 30) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, sondern auch in den Monaten April und Mai, Oktober und November, bei den Regierungshaupt-, Kreis- und anderen Spezialklassen. Außerdem können aber die fälligen

Zins-Coupons auf alle den königlichen Kassen schuldige Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Berauerungen, oder Ablösungsgelder, statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons besitzt, muß dieselben mit einem nach Rittern, Nummern und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben.

Berlin, den 9. März 1849.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Naran. Köhler. Knoblauch.

Stettin, d. 7. März. Hier eingegangene Privatnachrichten wollen versichern, daß der Friede mit Dänemark bestimmt zu Stande komme, setzt die Stett. Ztg. vom 8. März in ihrem Blatte mit gesperrten Lettern vorn. (?)

Stettin, d. 8. März. Dergleichen an einen Ausbruch des Krieges mit Dänemark allen Nachrichten zufolge noch nicht zu denken ist, so beginnt unsere Regierung sich doch für alle Eventualitäten zu rüsten. Wie verlautet, wird in diesen Tagen Swinemünde, Peenemünde und Rügen armirt und zur Besetzung Landwehr einbeordert werden. Vorläufig aber wird eine Kompagnie von hier oder Uckermünde dahin abgehen.

Schleswig, d. 7. März. Das Bureau der Landes-Versammlung hat heute die Landes-Versammlung zum 16. d., also zum Freitag über acht Tage, zusammenberufen. Man denkt hier sehr bestimmt daran, daß der 24. März, der Tag der Erhebung der Herzogthümer, im ganzen schleswig-holsteinischen Staate feierlichst begangen werden müsse.

Altona, d. 8. März. Die Ereignisse in unserm Lande drängen sich. Der Tag der Entscheidung rückt immer näher; am 16. tritt die Landesversammlung zusammen, der eine inhaltsschwere Aufgabe vorliegt. Sie soll das Band lösen, das seit 1540 uns an Dänemark kettete; und thut sie dies nicht, so hat sie jeden Halt im Lande verloren, denn das Verlangen darnach giebt sich kund von einem Ende der Herzogthümer bis zum andern. Wie aus den Anordnungen unserer höchsten Behörden zu entnehmen ist, so scheinen auch sie an eine friedliche Ausgleichung nicht mehr zu glauben, seit Reventlow Farbe unverrückter Dinge von Kopenhagen zurückgekehrt ist. Nicht aus eigener Nachvollkommenheit hat die gemeinsame Regierung den Grafen nach Kopenhagen gesandt, sondern auf den lebhaftesten Wunsch der Regierungen zu Frankfurt, Berlin und London; und eben von Frankfurt aus kam ihm die Weisung zu, nachdem er längere Zeit und ohne Erfolg und unter Vertröstungen von einem Tage zum andern in Kopenhagen sich aufgehalten hatte, ohne Audienz erhalten zu können, sich zurück zu begeben. Mit der Zurückweisung dieser versöhnenden Hand ist auch noch die letzte Brücke abgebrochen, durch welche ein Uebergang zu den früheren Verbindungen mit den Herzogthümern noch möglich war. Die Rüstungen werden aber auch jetzt in einem großartigen Maßstabe betrieben. Durch Hinzuziehung aller Unverheiratheten vom 25—30. Jahre zum activen Kriegsdienste, ist es möglich geworden, das Heer noch um eine dritte Brigade — bestehend aus 4 Linienbataillonen, einem Jägercorps und einem Cavallerie-Regiment — zu verstärken, und die Höhe desselben auf 30,000 Mann zu bringen. Dieses soll nun direct gegen den Feind verwendet werden. Die 10,000 M. Landwehr aber sollen zur Bedeckung der Strandbatterien dienen. Diese Strandbatterien, die an allen Punkten, wo nur eine Landung des Feindes möglich ist, errichtet werden, werden mit dem aus Belgien täglich eintreffenden schweren Geschütz versehen, das auch zur Armirung der aus mehreren Dampfschiffen und Kanonenböten bestehenden Flotille verwendet wird. Auch zur Deckung der Städte und Festungen wird die Landwehr, für deren Mobilmachung der Central-Ausschuß unter Beihülfe der Staatsregierung eine sehr energische und sehr fruchtbringende Thätigkeit entwickelt, verwendet werden. Zum Behuf des Ankaufes von 4000 Spitzkugelbüchsen für die Jäger und von 9000 Gewehren

für die Landwehr, begiebt sich der Hauptmann vom ersten Bataillon, von Puttkammer, nach Suhl, Lüttich und Amsterdam. Rendsburg wird wie im vorigen Frühjahr ein wohlbesetztes Feldlager bilden, während Glückstadt zum Depot für verschiedene Schiffs- und Kriegsbedürfnisse dienen wird. Bereits sind aus Cardiff in England 11 Schooner mit Steinkohlen für die Marine daselbst eingetroffen, eine gleiche Anzahl wird noch erwartet. Nach Aussage hannoverscher Offiziere werden die jenseits der Elbe stehenden Reichstruppen am 16. in die Herzogthümer eintücken. So sind wir also gefaßt auf eine blutige Entscheidung unserer Sache, und wenn man uns gewähren läßt und keine fremde Macht sich darein mischt, so hoffen wir zu siegen.

Unter den Vorschlägen zur Herstellung einer beide Theile, Schleswig-Holstein wie Dänemark, befriedigende Ausgleichung bringt der „Hamburgische Correspondent“ folgenden: Man hebe unter gerechter Abfindung die weibliche Erbfolge in Dänemark auf, lasse die alte Erbfolge wieder in Kraft treten, dann folgt, selbst ohne weitere positive Bestimmung, derselbe Fürst in Dänemark und den Herzogthümern. Die Dänen hassen zwar die einzelne Person, welche zunächst berechtigt sein würde, den jetzigen Herzog von Augustenburg. Sie thun Unrecht daran. In dessen sie hassen ihn nun einmal. So möge man denn den ältesten Sohn des Herzogs von Augustenburg in Dänemark zur Erbfolge berechtigen und daran die Bedingung knüpfen, daß eintretendensfalls der Vater in den Herzogthümern zu Gunsten des Sohnes verzichte.

Gotha, d. 7. März. In der gestrigen Sitzung der Abgeordneten kam die Vereinigung der thüringischen Staaten abermals zur Sprache, da der Herzog eine verfassungsmäßige Verbindung der Herzogthümer Koburg und Gotha wiederholt beantragte. Die Hauptschwierigkeit bieten die finanziellen Verhältnisse dar. Im Hinblick auf die Idee der deutschen Einheit, die durch kleinliche Sonderinteressen allzu oft gefährdet wird, hat jedoch die gotha'sche Abgeordneten-Versammlung beschlossen, sobald die von ihr berathene Verfassung publizirt sein wird, eine Deputation aus ihrer Mitte zu ernennen, um mit einer Deputation der koburger Stände zusammenzutreten, und das Ob und Wie der vielbesprochenen Vereinigungsfrage in Angriff zu nehmen.

Dresden, d. 8. März. Von den sächsischen Truppen kommen mehrere Bataillone aus Thüringen zurück, wogegen an 6000 Mann sich zum Marsch nach Holstein vorbereiten. Das Gerücht von Berufung bayerischer Truppen nach Sachsen ist ein demokratischer Puff. (D. R.)

Frankfurt a. M., d. 8. März. Die Revision des Verfassungs-Entwurfs ist gestern in der Mitte des Ausschusses beendet worden. Die Majorität (13 gegen 11) hat sich für die Erbllichkeit des Reichs-Oberhauptes entschieden. Herr M. v. Gagern, der schon bei der ersten Lesung für diese gestimmt hatte, war abwesend. Das Direktorium ist mit 17 Stimmen gegen 7 verworfen worden. Wir erwarten und hoffen, daß die Versammlung, daß Deutschland dieselbe Entscheidung zwischen Bundestag (Direktorium) und Erbmonarchie (denn nur zwischen diesen ist zu wählen) in gleicher Weise und mit weit stärkeren Majoritäten treffen werden. Auf die Bedenken der einzelnen Regierungen ist bei dieser neuen Durchsicht der ersten Lesung vom Ausschuß die gebührende Rücksicht genommen und ihnen in mehreren nicht unwichtigen Punkten nachgegeben worden. Für die Bildung des Staatenhauses ist den kleineren Staaten die Konzession gemacht, daß jeder derselben mindestens ein Mitglied in dasselbe zu senden habe. In Betreff der dem Reiche zustehenden Kriegsgewalt hat der Ausschuß vielleicht zu viel nachgegeben, indem er die Ernennung der Generale den einzelnen Regierungen ganz überlassen will.

Die Aufkündigung des Waffenstillstandes hat Herr Bunsen gemäß einstimmender Instruktionen von Frankfurt und Berlin sehr einfach dadurch beantwortet, daß er die Friedensunterhandlungen sofort abgebrochen hat und auf so lange abgebrochen erklärt hat, bis jene Aufkündigung zurückgenommen sei. England, nicht minder aber Frankreich haben den Dänen ernsthafte Mißbilligungen ihres Verfahrens zukommen lassen, wie man denn in Kopenhagen überhaupt nicht ganz angenehm überrascht sein soll von den Wirkungen, welche dieser Schritt in Frankfurt, in Berlin und in London hervorgerufen hat. Wenigstens hatte man Erwartungen anderer Art gehegt: man wird sich nun um so mehr an Rußland halten müssen, und wird in Petersburg um so bereitwilliger Unterstützung finden, als die bestrittene Nachricht von jener in Berlin übergebenen Note sich seitdem unzweifelhaft bewährt hat. Rußland nimmt (wie ehe- dem Ludwig XIV. von Frankreich) das Recht in Anspruch auf Grund der Verträge von 1815 die bedrohte Souveränität der deutschen Königreiche zu wahren. Hochgestellte Staatsmänner in Berlin sind der Meinung, daß ein Kampf mit Rußland kaum mehr zu vermeiden sein würde und ein dem Throne nahe stehender Prinz soll erklärt haben: daß er, wenn auch nicht ohne Schmerz, doch freudig das Schwert ziehen werde für Preußen und Deutschland. Die umfassendsten Rüstungen finden statt; außer den Armeekorps der östlichen Provinzen werden auch das pommersche und das märkische auf den Kriegsfuß gebracht und die gesammte dienstpflichtige Bevölkerung zwischen 20–32 Jahren, welche früherhin als weniger tauglich zurückgestellt war, ist zu neuer Musterung einberufen.

Die diplomatische Intrigue geht hier ihren schleichenden, unheimlichen, unermüdblichen Gang. Divide et impera! Ja, in diesem Sinne hat man von Anfang an von Otmüt aus die deutschen Könige (Sachsen, Hannover, Württemberg) gefördert und bearbeitet; in diesem Sinne ist das Welker'sche Directorium projektrirt, in diesem Sinne weist die letzte Note Herrn v. Schmerling an, sich mit den Bevollmächtigten der Könige in Benehmen zu setzen. Indes wollte man mit diesen nur den Anfang machen und ist im gegenwärtigen Augenblick bereits weiter gekommen. An den Höfen der beiden Hessen, in Baden scheint man wieder Fuß gefaßt zu haben, und die in Darmstadt erfolgte Ankunft eines bairischen Prinzen dürfte kaum ohne Zusammenhang sein mit diesen Dingen. Die Bevollmächtigten von Baden und Darmstadt schienen bereit, Erklärungen gleich denen von Braunschweig und Mecklenburg abzugeben; dieselben werden aber wahrscheinlich durch den Umschlag des Windes verzögert. Die Abreise Camphausens erleichtert die Machinationen: es läßt sich ja nun Manches aus den Konferenzen der königlichen Bevollmächtigten in die gemeinsamen Zusammenkünfte aller Bevollmächtigten verlegen, in welchen die Vertreter der kleineren Staaten bekanntlich leicht dem ausgesprochenen Willen der größeren Staaten nachgeben, wenn diese nur unter sich einig sind. Daß es darauf abgesehen sei, Preußen zu reduciren, hält man nicht mehr der Mühe werth, zu verbergen.

Frankfurt a. M., d. 8. März. Gleich nach Eintreffen der Nachricht von der Kündigung des Waffenstillstandes trat das Reichs-Ministerium in Berathung zusammen und schickte einen Courier nach London an Hrn. Bunsen mit dem Auftrage, Lord Palmerston um eine bestimmte Antwort anzugehen, ob er für den Abschluß des Friedens auf die bekannten Grundlagen Garantie übernehmen wolle. Wo nicht, so werde die Central-Gewalt 40,000 Mann Truppen in die Herzogthümer einrücken lassen und für alle Eventualitäten eines Krieges ihre Anstalten treffen. Bis übermorgen wird die Antwort erwartet und, je nachdem sie ausfällt, die Entscheidung ge-

troffen werden. Das Ministerium will in dieser Sache Hand in Hand mit der National-Versammlung gehen und durch offene, freiwillige Mittheilungen allen Interpellationen zuvorkommen. Kommt es zum Marschiren der Truppen, so werden die kleinen norddeutschen Contingente unter dem Oberbefehle Hannover die erste Verwendung erhalten.

Die vom mecklenburg-strelitzischen Regierungsbevollmächtigten übergebene Erklärung seiner Regierung über den Verfassungsabschnitt von dem Reichsoberhaupt lautet:

Bei dem Ernst der Zeit, welcher zu entscheidenden Beschlüssen mahnt, und bei der immer stattgefundenen Bereitwilligkeit Sr. königl. Hoh. Regierung, die feste Begründung deutscher Einheit mit Aufopferung zu erstreben, steht dieselbe auch nun nicht länger an: die Uebertragung der erblichen deutschen Oberhauptswürde auf die in den Bundesstaat ganz eingetretene größte politische Macht für eine nothwendige Folge der angenommenen bundesstaatlichen Verfassung mit centraler, von parlamentarischen Institutionen umgebener Executivgewalt zu erklären. Eine weitere nothwendige Folge und ein gleich dringendes Bedürfnis engerer Union des Bundesstaats mit der deutsch-verwandten Großmacht erlaube ich mir nur ergebenst anzudeuten.

Frankfurt a. M., d. 9. März. Es wird uns nachstehender Entwurf mitgetheilt, wie er zwischen Herrn v. Schmerling und den Bevollmächtigten von Bayern, Hannover, Sachsen und Württemberg vereinbart worden sein soll.

Die Reichsregierung.

§. 1. Die Reichsregierung führt ein Directorium. §. 2. Dieses Directorium bilden sieben regierende Fürsten oder ihre Stellvertreter. Es besteht: 1) aus dem Kaiser von Oesterreich; 2) aus dem Könige von Preußen; 3) aus dem Könige von Baiern; 4) aus einem durch Württemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, und Liechtenstein; 5) aus einem durch Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Reuß-Greiz und Schleiz, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Deßau; 6) aus einem durch Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Holstein (Schleswig) und Lauenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck; 7) aus einem durch Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg, Limburg, Waldeck, Lippe-Deimold, Schaumburg-Lippe und Frankfurt gewählten Fürsten. §. 3. Jene Staaten, welche ein Mitglied wählen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen, für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz das Mitwirkungsrecht der Betheiligten bestimmen. So lange weder eine Verständigung, noch ein Reichsgesetz erfolgt ist, entscheidet der Regent desjenigen Staates, dessen Volkszahl in dem betreffenden Staatenverbände die größte ist; Kurhessen und Hessen-Darmstadt aber abwechselnd. §. 4. An der Spitze der Reichsregierung steht ein Reichsstatthalter. §. 5. Abwechselnd von Jahr zu Jahr bekleidet der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die Würde eines Reichsstatthalters. §. 6. Der Reichsstatthalter führt in der Reichsregierung den Vorsitz, besorgt die Geschäftsleitung, repräsentirt den Bundesstaat im Innern und gegen das Ausland, beglaubigt Reichsgesandte, empfängt fremde Gesandte und verkündet die Reichsgesetze. §. 7. Der Reichsstatthalter ernennt ferner die Reichsbeamten. Er ist jedoch bei ihrer Ernennung an die Zustimmung des abwechselnd mit ihm zur Würde des Reichsstatthalters berufenen Fürsten gebunden. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Directorium. §. 8. In Behinderung übt Preußen für Oesterreich und Oesterreich für Preußen die Rechte des Reichsstatthalters aus. §. 9. Alle, nicht dem Reichsstatthalter allein zukommenden Regierungsrechte stehen der gesammten Reichsregierung zu. Diese faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit, wobei Oesterreich und

Preußen je zwei, die übrigen Mitglieder je eine Stimme führen. Die Mitglieder des Directoriums sind nicht an specielle Instructionen gebunden. Die Abwesenheit einzelner Mitglieder hindert eine Beschlussfassung nicht. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so entscheidet der Reichstatthalter. §. 10. Alle Regierungshandlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnungen wenigstens eines Reichsministers, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt. §. 11. Der Sitz der Reichsregierung wird durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt.

(Fr. D. P. A. Stg.)

In der deutschen Nationalversammlung ist nun die zweite Berathung der rückständig gewesenen Artikel der Grundrechte beendet und deren Publikation also auch zu gewärtigen. Es wurde dabei ein auf die Garantie des nur suspensiven Veto der Einzelregierungen ihren Volksvertretungen gegenüber gerichteter Verbesserungsantrag verworfen. Der Antrag, nun vor Allem das Wahlgesetz zu zweiter Berathung auf die Tagesordnung zu bringen, ward ebenfalls abgelehnt.

Aus Kassel vom 9. März meldet die Kasselsche Allgemeine Zeitung: Dem Vernehmen nach ist Befehl gegeben, einen Theil unserer Armeecorps (zwei Bataillone, zwei Escadrons und zwei Batterien) für weitem Reichsdienst in Bereitschaft zu setzen.

Dem Nürnberg. Corr. wird aus München vom 7. März gemeldet: „Die Schwierigkeit der Situation wird noch erhöht durch eine neue Differenz, welche sich zwischen der Krone und der Abgeordneten-Kammer zu erheben droht. Der zweite (Finanz-) Ausschuss hat, so wie eben bekannt wird, einen von dem Berichterstatter Kolb gestellten Antrag bezüglich des griechischen Anlehens einstimmig angenommen. Derselbe geht dahin, daß 1) jene Beamte, welche die Auszahlung bayerischer Staatsgelder zum sogenannten griechischen Anlehen verfügten, auf civilrechtlichem Wege zur Rückerstattung anzuhalten seien, daß 2) mit der ferneren Ausbezahlung der bayerischen Apapage an König Otto, welche derselbe durch eigenhändiges Dokument als Bürgschaft für Rückzahlung der vorgeschossenen Summe angeboten, bis zum vollständigen Ersatz innegehalten werde, 3) daß Schritte eingeleitet werden sollen, um eine Rückerstattung der hiernach allenfalls noch nicht gedeckten Beträge aus dem Privatvermögen des Königs Ludwig zu bewirken und zu sichern, 4) daß eine strafrechtliche Verfolgung aller jener Beamten, welche bayerische Staatsgelder zu anderen als von den Kammern genehmigten Ausgaben angewiesen haben, bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden solle, 5) daß sämtliche Minister, die zur Ausführung der obigen vier Punkte erforderlichen Schritte, je nachdem diese in den Wirkungskreis des Einen oder des Anderen fallen, augenblicklich zu bewerkstelligen haben.“

München, d. 7. März. Das neue Cabinet ist gebildet: Das Portefeuille der Finanzen übernimmt der Ministerialrath im Departement der Finanzen, Staatsrath Dr. Uschenbrenner; das Portefeuille der Justiz der Justizministerialrath Dr. Kleinschrod (Mitglied der Nationalversammlung in Frankfurt). General Lesuire bleibt Kriegsminister. Graf Bray und Hr. v. Weisler sind zu Staatsrathen im außerordentlichen Dienst ernannt, und haben ihre bisherigen Functionen bis Ernennung ihrer Nachfolger fortzusetzen. Der Kammer der Abgeordneten wird verkündigt, daß der König sie bis zum 10. April zu vertagen beschlossen habe.

Prag, d. 8. März. Das Aufsehen und die Aufregung, die in unserer Stadt über die bekannt gewordene Auflösung des Reichstags und Oetroyirung der Verfassung herrschen, ist sehr groß, besonders bei der czechischen Bevölkerung, die erst

vor wenig Wochen ein so großartiges Vertrauensvotum dem Reichstage gegeben hatte.

Olmütz, d. 7. März. Heute kam der Minister Graf Stadion von Wien in Hullein an, wo er abstieg und nach Kremsier fuhr, um daselbst die Auflösung des Reichstages zu proklamiren. Gestern Abend gingen 80 Mann von dem Regimente Razuwelly nach Kremsier ab. (Die Dresl. Stg. berichtet unterm 8. März: „Reisende, welche heute Nachmittag aus Olmütz hier angekommen sind, theilten uns mit, daß der Kaiser den Reichstag zu Kremsier in Person im Laufe des gestrigen Tages aufgelöst habe und ein großer Theil der galizischen Deputirten auf ihrer Rückreise in die Heimath bereits heute Ratibor passirt sei).

Der Lloyd schreibt aus Wien vom 6. März: Gerüchte wiese hieß es gestern an der Börse, Fürst Windisch-Grätz sei mit der Armee über die Theiß direct auf Debreczin marschirt, und bereits daselbst eingerückt. Einem andern Gerüchte zufolge hätte Kossuth, nachdem er endlich eingesehen, daß jeder weitere Widerstand fruchtlos wäre, den dortigen Reichstag selbst aufgelöst und sich mit seinem Anhang der kaiserlichen Regierung unbedingd unterworfen.

Wien, d. 8. März. Die verliehene Reichsverfassung ist von der Bevölkerung Wiens entschieden günstig aufgenommen worden, was auch Oppositionsblätter zugestehen, wenn sie gleich noch manchen Strupeln und Wünschen Raum geben. Die Stadt wurde aus freiem Antriebe beleuchtet. — Die Zusammenberufung eines neuen allgem. österreich. Reichstages steht nicht in allzunaher Aussicht, da derselbe zwar sofort nach Einführung der noch im Jahre 1849 in Wirksamkeit zu tretenden Verfassungen der einzelnen Kronländer einzuberufen ist, diese aber sämtlich früher zu vollenden sind. — So eben werden die Abgeordneten Fischhof und Prato unter starker Militärescorte hier gefänglich eingebracht. — Heute Abend begiebt sich eine Deputation des Gemeinderathes von Wien nach Olmütz, um dem Kaiser eine Dankadresse zu überreichen. (L. Stg.)

Mit der octroyirten Verfassung ist auch ein Robot-Entschädigungs-Patent erschienen, dessen wesentliche Bestimmung ist, daß von der ausgemittelten Entschädigung ein Drittel der Berechtigten wegen früherer Steuer-Entrichtung, ein Drittel der Verpflichteten und ein Drittel das betreffende Land aufzubringen hat.

Ungarn.

Pesth, d. 4. März. Wie der Pesther Courier aus glaubwürdiger Quelle vernommen haben will, kommandiren in den feindlichen Reihen die Divisions-Generale Bem und Dembinski, die Brigade-Generale Kamienski, Bodinski, Wolfonski, Jaroslawski, Klapka und Romano. Sonderbar, daß man darunter keinen einzigen magyarischen Namen findet, und doch wollen manche der Magyaren die Bewegung der Magyaren eine nationale nennen. Einige demokratische Vereine Deutschlands, erzählt dasselbe Blatt, haben an die Magyaren ein Schreiben gesendet, in welchem die Letzteren aufmerksam gemacht werden, daß ihr gegenwärtiger Kampf nutzlos, freihheitschädlich und der Reaction erwünscht sei; sie möchten bedenken, daß es gefährlich sei, die Flamme dieses brudermörderischen Krieges, der eigentlich ein Feldzug gegen die Errungenschaften genannt werden kann, noch länger zu schüren und ihre besten Kräfte ohne Zweck zu vergeuden.

Nach den neuesten Nachrichten aus Debreczin soll Kossuth entschlossen sein, mit dem Reichstag und dem Landesvertheidigungsausschuss nach Marmaros Szigetti, dem äußersten nordöstlichen Winkel Ungarns, zu übersiedeln.

Zellachich, Feldmarschalllieutenant und Ban, veröffentlicht aus **Wesib** vom 2. März in der Wiener Zeitung folgende Erklärung:

In der Beilage zu Nr. 56 der Allgemeinen Zeitung vom 25. Febr. l. J. lese ich einen Artikel, dem zufolge sich die Deutsche Zeitung aus Böhmen von Agram schreiben läßt, daß das frühere innige, ja freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Fürsten Windisch-Grätz und mir ziemlich gelockert, wenn nicht gar vollständig gebrochen sei; dabei führt man als Grund ein in Folge nationaler Sympathien eingetretenes gegenseitiges Mißverständnis an. Indem ich vor Allem erkläre, daß ich bis nun stets gewohnt war, meine Angelegenheiten selbst zu vertreten, und auch hoffe, in Zukunft keiner vormundtschaftlichen, am wenigsten einer unberufenen Vertretung zu bedürfen, füge ich nur noch bei, daß ich als österreichischer Soldat von demselben Geiste festen Vertrauens und freundigen Gehorsams gegen Befehlshaber beseelt bin, wie jeder meiner Waffenbrüder in der Armee, eine Pflicht, deren angenehme Erfüllung bei meiner persönlichen unbegrenzten Verehrung für Se. Durchl. den Feldmarschall Fürsten Windisch-Grätz mir durchaus keine Selbstverläugnung auferlegt. Von „Nationalitätsstreitigkeiten“ wird in unserm Heere nie eine Rede sein, wohl aber wird das warme heilige Nationalitätsgefühl nach wie vor bei jedem Einzelnen den edlen Wettstreit rege erhalten, es seinem Bruder andern Stammes an Muth und Ausdauer, an Treue und Hingebung für unsern constitutionellen Monarchen und unser Gesammterland vorzuzuthun. Möchte doch dieses praktische Beispiel brüderlicher Einigung in Oesterreichs Heere baldige heilsame Nachahmung bei Oesterreichs Völkern finden!

Italien.

Rom, d. 26. Februar Jeden Augenblick hofft man in Rom auf Nachrichten von dem Zusammenstoße der bei Terracina aufgestellten römischen Truppen mit den Neapolitanern. Die über den Po zurückgezogenen Oesterreicher bedrohen aufs neue die Provinz Ravenna. Die Familie Pius IX. hat einstweilen Sinigaglia verlassen, um den Neckereien und Beschimpfungen der republikanischen Partei zu entgehen.

Laut der „Costituente“ hat das römische Ministerium der Nationalversammlung in geheimer Sitzung mitgetheilt, daß die Intervention gegen Rom zwischen Oesterreich, Spanien und Neapel beschlossen sei; Frankreich hatte sich bisher noch nicht bestimmt erklärt. — Die Inquisitionsgesängnisse sind geöffnet und noch darin sitzende Gefangene freigelassen worden.

Florenz. Die provisorische Regierung hat am 28. Febr. bekannt gegeben, daß die Oesterreicher, bei Castellnuovo dei Monti angekommen, in Livizzano einzurücken drohen. Um sie zurückzutreiben seien Maßregeln getroffen. Wenn sie von Oesterreichern begleitet würden, so hätte die Regierung, den Fall voraussehend, sich in die Lage versezt, mit gutem Erfolg gegen beide zu kämpfen.

Frankreich.

Paris, d. 6. März. Der „Patrie“ zufolge sind in Paris Nachrichten eingetroffen, aus denen hervorgeht, daß Spanien in aller Eile seine Vorkehrungen trifft, um zu Gunsten des Papstes zu interveniren. Ein Corps von 10,000 Mann ist bereits zur Absendung fertig. Ein Brief aus London meldet, daß eine Abtheilung des unter dem Befehle des Admiral Parker stehenden Geschwaders demnächst vor Civita-Vecchia kreuzen wird. Ihr Zweck ist, die Bewegungen der von den intervenirenden Mächten abgesandten Truppen zu unterstützen.

Türkei.

Bukarest, d. 16. Februar. Neuerdings haben 24,000 Mann Russen den Pruth überschritten und sind in die Walachei gerückt. Hier ist ein fröhliches Leben in Folge des Carnevals, und General Duhamel giebt seinen Offizieren prachtvolle Feste.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Geld.)

Halle, den 10. März.

Weizen	1 $\frac{1}{2}$ 26 $\frac{1}{2}$ 3 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{1}{2}$ 2 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$
Roggen	— 25 — — — 27 — 6 —
Gerste	— 23 — 9 — — — 26 — 3 —
Hafer	— 15 — — — — — 17 — 6 —

Magdeburg, den 10. März. (Nach Wispeln.)

Weizen	240 — 52 $\frac{1}{2}$ Gerste	19 $\frac{1}{2}$ — 24 $\frac{1}{2}$
Roggen	26 — 28 — Hafer	14 — 16 —

Nordhausen, den 10. März.

Weizen	1 $\frac{1}{2}$ 14 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ 22 $\frac{1}{2}$ Gerste	— $\frac{1}{2}$ 23 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$
Roggen	— 24 — — — 29 — Hafer	— 14 — — — 18 —
Rübsöl, der Centner	14 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.	
Keinöl, der Centner	12 $\frac{1}{2}$.	

Quedlinburg, den 7. März. (Nach Wispeln.)

Weizen	38 — 50 $\frac{1}{2}$ Gerste	18 — 23 $\frac{1}{2}$
Roggen	25 — 28 — Hafer	13 — 17 —
Raffinirtes Rübsöl, der Centner	14 $\frac{1}{2}$ — 14 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$.	
Rübsöl, der Centner	13 $\frac{1}{4}$ — 14 $\frac{1}{2}$.	
Keinöl, der Centner	11 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.	

Wasserstand der Saale bei Halle

am 11. März Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 5 Zoll.
am 12. März Morgens 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 6 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 10. März Nr. 2 und — Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 11. bis 12. März.

Im Kronprinzen: Hr. Prem.-Lieut. v. Bothmer a. Aachen. Hr. Obereinfahrer Köcher a. Eisleben. Die Hrrn. Kauf. Berger a. Bremen, West a. Offenbach, Weber a. Hamburg, Schwarz a. Celle, Stüber a. Magdeburg. Doppelt a. Barmen.

Stadt Zürich: Hr. Cand. Delfner a. Hauterode. Die Hrrn. Kauf. Heinemann, Binghamen u. Schuchardt a. Magdeburg. Hr. Rentmstr. Dornmeyer a. Eisleben. Hr. Oberlehrer Fode, Hr. Rektor Lüben u. Hr. Sattlermstr. Müller a. Usherleben. Hr. Rentamts-Assist. Sperling a. Kulbau. Hr. Gutsbef. Zähmichen a. Bieblau. Hr. Bürgermstr. Sombart a. Ermsleben. Hr. Zimmerstr. Lüddecke a. Bipptra.

Goldnen Ring: Hr. Rent. Schae a. Berlin. Hr. Kürschner Eischmeyer a. Uisleben. Hr. Holzhdtr. Bröme a. Torgau. Hr. Grubenbes. Stuhlmeier a. Neuhaldensleben. Hr. Kaufm. Schöming a. Magdeburg. Hr. Conduct. Korf a. Erfurt.

Englischer Hof: Hr. Reg.-Rath Eilers a. Berlin. Die Hrrn. Schulze Pfeiler a. Tröchtelborn, Haud a. Wandersleben. Hr. Schuhmachermstr. Sprenger a. Weisenfels. Hr. Sattlermstr. Plöthe a. Gerbstedt.

Goldnen Löwen: Die Hrrn. Kauf. Radtzy a. Wilna, Dietrich u. Lehmann a. Magdeburg, Grimm a. Benshausen. Hr. Lehrer Sauermann a. Aachen. Hr. Insp. Glöckner a. Barmen.

Stadt Hamburg: Hr. Kaufm. Richter a. Wittenberg. Hr. Fabrik. Schneider a. Glabbach. Die Hrrn. Handwerkerdeputirten Brauns a. Alkenleben, Wesemeier a. Schausen, Böhme a. Althaldensleben, Borrier a. Usherleben, Wagner a. Merseburg, Harroß u. Gropp a. Euhl, v. Nessen a. Schleusingen, Köppler, Föllner u. Inenstedt a. Halberstadt, Red u. Balzer a. Genthin, Pfortemann u. Heiligbrodt a. Burg, Sachs a. Eisleben.

Schwarzen Bär: Hr. Wandagist Schwaneke a. Wernigerode. Die Hrrn. Mühlenbes. Heinemann a. Gr. Sandersleben, Pfingenteuer a. Penningen. Hr. Gerbereibesiger Spangenberg a. Cölleda. Hr. Uhrmacher Rode a. Debitfeld. Die Hrrn. Schmiedemstr. Komme a. Dorenburg, Dornbusch a. Glöge, Rasch a. Staffurt. Hr. Schlossermstr. Pape a. Rohrberg. Die Hrrn. Eischlermstr. Diederig a. Neuhaldensleben, Keonbin a. Wanzeleben. Die Hrrn. Schuhmachermstr. Hancke a. Wanzeleben, Köppler a. Aken, Käsebie a. Varby.

Goldne Kugel: Hr. Partik. Heinemann, Hr. Maler König, Hr. Fohgerbermstr. Kramer u. Hr. Dr. Philipson a. Magdeburg. Hr. Nagelschmidr. Pöst u. Hr. Chirurgus Förster a. Wittenberg. Die Hrrn. Kauf. Schönlicht a. Merseburg, Rüte u. Werner a. Magdeburg.

Zur Eisenbahn: Die Hrrn. Kauf. Schneider u. Rein a. Magdeburg, Kranz a. Dresden. Die Hrrn. Deton. Lange u. Döttmann a. Ebersdorf.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nach Artikel 46 der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1849 Seite 49) soll der Nachweis der dem Vornamen rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung durch ein Postattest, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgefaßt worden ist, geführt werden können.

Da dergleichen Atteste von den Preussischen Postbehörden nur bei recommandirten Briefen ertheilt werden können, so wird das betheiligte Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß der Absender, welcher sich jenen Nachweis durch ein Postattest sichern will, den Brief recommandiren muß.

Berlin, den 7. März 1849.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Die unter der obern Leitung des unterzeichneten Gerichts stehenden Vormünder werden aufgefordert, den jährlichen Bericht über die Erziehung und persönlichen Verhältnisse ihrer Mündel, sofern sie einen solchen nicht etwa bereits schon seit 1. October 1848 erstattet haben sollten, im Laufe des Monats März oder April einzureichen oder im Falle der Schreibensunkunde auf unserer Anmeldestube — 1 Treppe hoch, Zimmer Nr. 10 — zu Protokoll vorzutragen. Die Formulare zu diesen Berichten werden von unserem Hauswart Winkler (im Erdgeschosse) unentgeltlich verabfolgt.

Die bis 1. Mai im Rückstande gebliebenen Berichte würden auf Kosten des Säumigen eingefordert werden müssen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir übrigens, daß über Mündel, deren eheliche Väter noch leben, Erziehungsberichte nicht zu erstatten sind.

Halle a/S., am 7. März 1849.

Königl. Land- und Stadtgericht.
v. Roenen.

Nothwendiger Verkauf
beim

Königl. Preuss. Land- u. Stadtgerichte zu Halle a. d. S.

Die hier in der großen Ulrichsstraße und der Dachritzgasse sub Nr. 17 und 18 belegenen, dem Selmmeister Friedrich Wilhelm Troisch gehörigen Grundstücke, nach der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 8162 R^r 7 S^g 11 A, sollen

am 23. Juni 1849 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, Zim-

mer Nr. 6, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Stecher meistbietend versteigert werden.

Nothwendiger Verkauf.
Patrimonialgericht zu Delitzsch an der Saale.

Nachfolgende, dem Bernhard Nebe und seiner Frau Leopoldine Philippine Wilhelmine geb. Wachsmuth zu Stößwitz gehörige Grundstücke, als:

1) das dafelbst belegene, unter No. 1 des alten Brandkatasters und Hypothekensbuches eingetragene Mühlengut, an Wohnhaus, Wirthschaftsgebäuden, 2 Mahlgängen und sonstigem Zubehör, wozu pertinentialiter gehören:

- a) ein Viertellandes Feld in Stößwitzer Flur,
- b) ein Viertellandes Feld in derselben Flur, und
- c) ein Viertellandes Feld in derselben Flur, nebst einem dazu gehörigen Wiesenflecken,

taxirt zusammen auf 5850 R^r 20 S^g 10 A;

2) folgende Wandeläcker in Klingöhrer Flur,

- a) eine Achtel-Hufe Feld im Magsfelde, sub Nris. 37, 65 u. 115 des Flurbuchs, taxirt 230 R^r 12 S^g 6 A,
- b) eine Viertel-Hufe Feld, sub Nris. 4994 und 245, ibid. taxirt 627 R^r 10 S^g 10 A,
- c) eine Achtel-Hufe Feld, sub Nris. 42, 171 u. 173, ibid. taxirt 320 R^r und
- d) eine Achtel-Hufe Feld, sub Nris. 54, 101 und 204, ibid. taxirt 274 R^r 10 A,

zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur zu Lützen einzusehenden Taxen, sollen auf

den 12. Mai 1849 Vormittags 9 Uhr

im Gasthose zu Stößwitz subhastirt werden.

Haus-Verkauf.

Das Gemeinde-Hirtenhaus in der Gemeinde Zwintschöna soll mit dem dazu gehörigen Garten den 18. März Nachmittags 3 Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber haben sich deshalb zu bestimmter Zeit in der Schenke allhier einzufinden.
Der Vorstand.

Haus-Verkauf.

Der Unterzeichnete beabsichtigt sein in hiesiger Vorstadt Altenburg sub No. 800 belegenes, in gutem Stande sich befindendes zweistöckiges Wohnhaus, in welchem sich 5 bewohnbare Stuben, 4 Kammern, 4 Küchen, 3 Bodenkammern nebst bedeu-

tendem Bodenraum befinden, woran 1 Pferdebestall, 4 Vorställe, 2 Schweineställe (die Stallgebäude sämmtlich ganz neu gebaut), 1 gangbarer Brunnen, 1 schöner gut gelegener Keller, sowie ein schöner Hofraum mit Einfahrt belegen und in welchem das Fleischergerwerbe seit vielen Jahren bei der sehr vortheilhaften Lage desselben schwunghaft betrieben worden ist, veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Ich habe dazu einen Termin in dem Hause selbst auf nächsten Sonnabend als den 17. d. Mts. Vormittags 11 Uhr anberaunt und lade daher Kauflustige hierzu ein.

Merseburg, den 9. März 1849.

Gottlob Beyer,
Fleischermeister.

Unterzeichneter beabsichtigt circa 400 Fuder Düngererde in mehreren Abtheilungen an den Meistbietenden zu verkaufen, und hat deshalb einen Termin auf Sonntag den 18. März Nachmittags 2 Uhr in seiner Wohnung anberaunt.

Deutschenthal, d. 11. März 1849.
Carl Brandt.

Saat-Kartoffeln.

mehrere Wispel peruanische und märkische, sind zu verkaufen auf dem Kammereigute Beesen.
W. Sander.

16 Stück hochtragende und neumilchende Kühe sind auf der Domaine Fregleben bei Sandersleben wegen Veränderung der Wirthschaft zu verkaufen.

Fr. Bieler.

Tapeten-Anzeige.

Auch für dieses Jahr halte ich mich einem geehrten Publico mit Tapeten und Bordüren zu billigen Fabrikpreisen empfohlen, und sind die neuesten Muster in geschmackvoller Auswahl bereits bei mir eingetroffen.

Alsleben a/S., im März 1849.

F. G. Meise.

Fünfundzwanzig Wispel gute Kartoffeln zu Saamen sind auf dem Rittergute Benkendorf zu verkaufen.

Die Utensilien zu einem vollständigen Material- und Destillationsgeschäfte, fast noch ganz neu, sind wegen Geschäftsveränderung gleich und sehr preiswürdig zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfahren bei Hrn. Seidel im Gasthof zum weißen Ross in Delitzsch.

Es wird ein Schulamts-Candidat unter annehmbaren Bedingungen gesucht. Das Nähere beim Apotheker Licht in Gräfenhainchen.

(Geschäftsführerstelle.) Es wird für eine lebhafte Manufaktur- und Colonial-Waarenhandlung unter annehmliehen Bedingungen ein tüchtiger Geschäftsführer gesucht durch das beauftragte Comtoir von
Clemens Warnecke in Braunschweig.

Howland & Sohn in London

weltberühmtes **Macassar-Del**, das einzig Haare hervorbringt und erhält, so wie **Odonto**, ein Zahnpulver zur Erhaltung und Verschönerung der Zähne, ist in Halle nur allein bei **Joh. Ant. Vernice** zu haben.

Windsorcreme, so wie Mandelseife von **Howland & Sohn** in London ist in Halle einzig nur bei **Joh. Ant. Vernice** zu haben.

Frische Helgoländer Mustern, Fetten ger. Rheinlachs, à Pfd. 25 Sgr.,
Frischen großkörnigen russischen Caviar, à $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{2}$ 10 $\frac{1}{2}$,
Feinste Salami-Wurst, à $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$,
Feinste **ächte Braunschweiger Cervelatwurst,**
1. Sorte à Pfd. 10 Sgr., 2. Sorte à Pfd. 9 Sgr.,

Gesunde ital. Maronen empfiehlt in bester Qualität

Carl Kramm.

Siebigeroder Mühlensteinbruch bei Mannsfeld.

Der Königliche Mühlensteinbruch bei Siebigerode ist mittelst Ankaufs in meinen Besitz gekommen und werden in demselben alle Arbeiten für meine alleinige Rechnung betrieben und von mir selbst geleitet.

Indem ich die Herren Mühlenbesitzer und Mühlenkaumeister, so wie alle Mühlenstein-Verkaufs-Geschäftshäuser hiervon mit dem Bemerkten ergebenst in Kenntniß setze, daß von jetzt ab gute Mühlensteine in allen Größen und Dimensionen wieder zu haben sind und gefertigt werden, verbinde ich zugleich hiermit die Anzeige, daß es mein eifriges Bestreben sein wird, alle Bestellungen, sowohl auf Mühlensteine als auch auf die übrigen in das Baufach und in die Dekonomie schlagenden Steinhauerwaaren, auch Grabsteine und Denkmäler mit und ohne vergoldete Verzierungen und Schriften, prompt auszuführen und gut und dauerhaft anzufertigen.

Die Preisverzeichnisse für Mühlensteine u. können sowohl in meiner Wohnung hier als auch im Steinbruche selbst eingesehen werden.

Mannsfeld, im März 1849.

Der Maurermeister **W. Schalk.**

Verwarnung.

Jeder Kohlenfuhrmann und sonstige Passant wird hierdurch verwarnt, von der Chaussee ab und durch hiesigen Ort zu fahren. Wer dabei betroffen wird, wird mit 1 $\frac{1}{2}$ an die hiesige Armenkasse bestraft.

Nietleben, den 8. März 1849.

Der Ortsvorstand.

Holz-Auction.

Montag, den 19. d. M., Vormittags 10 Uhr sollen im Domminiker Holze eine Quantität Eichen und Birken auf dem Stamme meistbietend verkauft werden.

Fettvieh-Auction.

Freitag, den 23. März d. J., Vormittags 11 Uhr sollen auf der Zuckerfabrik zu Salzmünde

30—40 Stück sehr fette schwere Voigtländer Ochsen,

1 Partie fette Schweine,

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen gegen gleich baare Bezahlung meistbietend öffentlich verkauft werden.

Ein Theil dieses Viehs kann auch nach dem Verkauf gegen ein mäßiges Futtergeld noch eine Zeit lang stehen bleiben.

Gebauerische Buchdruckerei.

Ein junger Mensch, geübt im Rechnen und Schreiben, findet Beschäftigung Fleischer-gasse Nr. 1138.

Torfsteine sind zu verkaufen für den billigsten Sommerpreis Rathhausgasse Nr. 245.

Restauration Stumsdorf.

Auf vieles Verlangen Sonnabend den 17. März Nachm. 4 Uhr **Großes Militär-Concert,** gegeben vom Musikchor des Königl. 19. Infanterie-Regiments,

— nach dem Concert ist Ball — wozu ergebenst einladet

Buchbinder, Musikmeister.

G. Gehre, Restaurateur.

Stadt-Theater in Halle.

Dienstag den 13. März: **Kean oder Genie und Leidenschaft**, Schauspiel in 5 Akten von E. Schneider.

Donnerstag den 15. März: Auf allgemeines Verlangen zum sechsten Male: **Der Waffenschmied**, komische Oper in 3 Akten von Forging.

Fräulein Henning wird nach ihrer Genesung wieder als „Marie“ darin auftreten.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Heute Nacht 2 Uhr starb unsere liebe Mutter, die verwittwete Frau Salinen-Rassen-Rendantin Genzsch, geb. Artus, 66 Jahre alt, nach langem Leiden an Entkräftung.

Merseburg, den 11. März 1849.

Die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.

Am 6. d. M. Nachmittags 1 Uhr endete nach 17tündiger Krankheit das irdische Dasein unseres lieben freundlichen, uns unvergesslichen, Robert, 2 Jahr 6 Monat 2 Tage hat er hier auf Erden gewallt; — gerecht ist unser Schmerz und groß unser Verlust! — Nur die Zeit kann uns diese tiefe Wunde heilen. Fühlende Herzen wollen ihr Beileid uns nicht versagen.

Ein Schicksalssturm brach diese Blume, Im zarten Lenz des Lebens ab, Doch blüht sie fort im Heiligthume, Dies ist uns Trost an Roberts Grab.

Polleben, am 10. März 1849.

Gottlieb Dehring jun. nebst Frau.

Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich.

I. Abschnitt.

Von dem Reiche.

§. 1. Das Kaiserthum Oesterreich besteht aus folgenden Kronländern: Dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steyermark, dem Königreiche Illyrien, bestehend: aus dem Herzogthume Kärnten, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — der gefürsteten Grafschaft Tyrol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dem Herzogthume Bukowina, den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien mit dem kroatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem dazu gehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wiedervereinlebten Gespannschaften Krásna, Mittel-Szolnok und Zárad, dann dem Distrikte Kövár und der Stadt Zilah (Zillenmarkt), den Militärgränzgebieten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche. §. 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, untheilbare und unauf lösbare konstitutionelle österreichische Erbmonarchie. §. 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreiches und der Sitz der Reichsgewalt. §. 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbstständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt. §. 5. Alle Volksstämme sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. §. 6. Die Grenzen des Reiches und der einzelnen Kronländer dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden. §. 7. Das ganze Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet. Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebiets-theilen des Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen. Die Ausföndung einzelner Gebiete in dasselbe bleibt aus dem Zollgebiete und der Einschluß fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. §. 8. Die Wappen und Farben des Kaiserthums und der einzelnen Kronländer werden beibehalten.

II. Abschnitt.

Von dem Kaiser.

§. 9. Die Krone des Reiches und jedes einzelnen Kronlandes ist, in Gemäßheit der pragmatischen Sanction und der österreichischen Hausordnung, erblich in dem Hause Habsburg-Lothringen. §. 10. Die Bestimmungen der Hausgesetze über die Großjährigkeit des Thronfolgers, dann über die Einsetzung einer Vormundschaft oder Regenschaft, bleiben in Wirksamkeit. §. 11. Der Kaiser nimmt zu seinem bisherigen Titel noch jenen eines Großherzogs von Krakau und eines Herzogs der Bukowina an. §. 12. Der Kaiser wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt. Ein besonderes Statut wird diesfalls das Nähere bestimmen. §. 13. Der Kaiser beschwört bei der Krönung die Verfassung, welcher Schwur von seinen Nachfolgern bei der Krönung, so wie von dem Regenten bei Antritt der Regenschaft geleistet wird. §. 14. Der Kaiser ist begünstigt, unverletzlich und unverantwortlich. §. 15. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht entweder persönlich oder durch seine Feldherren. §. 16. Der Kaiser entscheidet über Krieg und Frieden. §. 17. Der Kaiser empfängt und schickt Gesandte, und schließt mit fremden Mächten Verträge. Bestimmungen in solchen Verträgen, welche dem Reiche neue Lasten auflegen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages. §. 18. Der Kaiser verkündet die Gesetze und erläßt die bezüglichlichen Verordnungen. Jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers. §. 19. Der Kaiser ernannt und entlastet die Minister, besetzt die Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes, und verleiht den Adel, Orden und Auszeichnungen. §. 20. Im ganzen Reiche wird im Namen des Kaisers Recht gesprochen. §. 21. Dem Kaiser gebührt das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der Amnestirung, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Ansehung der Minister. §. 22. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

III. Abschnitt.

Von dem Reichsbürgerrechte.

§. 23. Für alle Völker des Reiches giebt es nur ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird. §. 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten bestehen. Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller österreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar. §. 25. Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freizügigkeit der Aus-

wanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. §. 26. Jede Art von Leibeigenschaft, jeder Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Die Betretung des österreichischen Bodens oder eines österreichischen Schiffes macht jeden Sklaven frei. §. 27. Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich, und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande. §. 28. Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich. §. 29. Das Eigenthum steht unter dem Schutze des Reiches; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles, gegen Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes, beschränkt oder entzogen werden. §. 30. Jeder österreichische Reichsbürger kann in allen Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben, so wie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben. §. 31. Die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Abfahrtselder von den in das Ausland abziehenden Vermögensschaften dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden. §. 32. Jede aus dem Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbande, oder aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften haftende Schuldbigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf für die Zukunft bei Theilung des Eigenthums keine Liegenschaft mit einer unab lösbaren Leistung belastet werden.

IV. Abschnitt.

Von der Gemeinde.

§. 33. Der Gemeinde werden als Grundrechte gewährleistet: a) die Wahl ihrer Vertreter; b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindevorstand; c) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten; d) die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushaltes, und in der Regel e) die Deffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter. Die nähere Bestimmung dieser Grundrechte der Gemeinden, und insbesondere die Bedingungen für die Aufnahme in den Verband einer Gemeinde, enthalten die Gemeindegesetze. §. 34. Die Einrichtung von Bezirks- und Kreisgemeinden zur Besorgung ihrer gemeinsamen inneren Angelegenheiten wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

V. Abschnitt.

Von den Landes-Angelegenheiten.

§. 35. Als Landes-Angelegenheiten werden erklärt: 1. Alle Anordnungen in Betreff 1) der Landeskultur; 2) der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln besprochen werden; 3) der Wohlthätigkeits-Anstalten im Lande; 4) des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes; a) so wohl hinsichtlich der Landes-Einnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwede, und der Benutzung des Landeskredits, als b) rücksichtlich der Landes-Ausgaben, der ordentlichen wie der außerordentlichen. II. Die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der Reichsgesetze in Betreff 1) der Gemeinde-Angelegenheiten; 2) der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten; 3) der Vorspannleistung, dann der Verpflegung und Einquartirung des Heeres; endlich III. die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden.

VI. Abschnitt.

Von den Reichs-Angelegenheiten.

§. 36. Als Reichs-Angelegenheiten werden erklärt: a) alle das regierende Kaiserthum und die Rechte der Krone betreffenden Angelegenheiten; b) die österreichische Vertretung des Reiches und aller seiner Interessen, insbesondere der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten; c) die Beziehungen des Staates zur Kirche; d) das höhere Unterrichts-wesen; e) das gesammte Heerwesen zu Lande und die Seemacht; f) der Reichshaushalt, einschließlic der Krongüter und Reichs-Domänen, unter welchen das bisher durch die Benennungen: Staats-, Kameral- oder Fiskalgüter bezichnete Vermögen verstanden wird; die Reichsbergwerke, dann die Reichsmonopole, der Reichskredit und alle Steuern und Abgaben zu Reichszweden; g) alle Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, einschließlic der Schifffahrt, der Zölle und Banken, des Münz- und Bergwesens und der Regelung von Maß und Gewicht; h) die Reichsverbindungen durch Wasser- und Landstraßen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, überhaupt alle Reichsbauten; i) alle die Wahrung der inneren Sicherheit des Reiches betreffenden Einrichtungen und Maßregeln; endlich k) alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden.

VII. Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 37. Die gesetzgebende Gewalt wird in Bezug auf die Reichsangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit dem Reichstage, in Ansehung der Landesangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit dem Landtage ausgeübt.

VIII. Abschnitt.

Von dem Reichstage.

§. 38. Der allgemeine österreichische Reichstag soll aus zwei Häusern dem Oberhause und dem Unterhause bestehen, und wird alljährlich im

Frühjahre von dem Kaiser berufen. §. 39. Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber von dem Kaiser auch an einem andern Ort berufen werden. §. 40. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtage gewählt werden. §. 41. Die Zahl der Abgeordneten für das Oberhaus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl des Unterhauses. Die Vertheilung dieser Zahl wird durch das Wahlgesetz dergestalt bestimmt werden, daß jedes Kronland zwei Mitglieder seines Landtages als Abgeordnete zu senden hat, und die übrigen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung unter alle Kronländer vertheilt wird. §. 42. Die beiden aus jedem Kronlande zum Reichstage abgeordneten Landtagsmitglieder müssen im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichische Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und mindestens vierzig Jahre alt sein. Die anderen Mitglieder des Oberhauses können von den Landtagen nur aus jenen Reichsbürgern gewählt werden, welche die vorstehenden allgemeinen persönlichen Eigenschaften besitzen, und im Reiche wenigstens fünfhundert Gulden Konventions-Münze an direkter Steuer bezahlen. In den Kronländern, wo die Zahl solcher Reichsbürger, welche fünfhundert Gulden Konventions-Münze direkte Steuer bezahlen, nicht das Verhältniß von eins auf sechstaufend Seelen erreicht, wird sie durch die der Besteuerung nach zunächst folgenden Reichsbürger des Kronlandes bis zu diesem Verhältnisse vollzählig gemacht. §. 43. Das Unterhaus wird durch direkte Volkswahl gebildet. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte ist, und welcher entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an direkter Steuer bezahlt, oder ohne Zahlung einer direkten Steuer, nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das aktive Wahlrecht besitzt. §. 44. Die Wahlen für das Unterhaus geschehen nach den Bezirken, und an den Orten, welche das Wahlgesetz bestimmt; dasselbe setzt auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl ist dergestalt zu bestimmen, daß auf je Einhunderttausend Seelen wenigstens ein Abgeordneter entfällt. Das Wahlgesetz wird den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Jahresbetrag der direkten Steuer in jedem Kronlande mit Beachtung der eigentümlichen Verhältnisse desselben festsetzen, und dabei als Grundsatz festhalten, daß derselbe für das Land und für die Städte bis zehntausend Seelen nicht unter fünf Gulden Conventions-Münze und für Städte über zehntausend Seelen nicht unter zehn Gulden Conventions-Münze betragen, und in keinem Falle höher als nur zwanzig Gulden Conventions-Münze bestimmt werden darf. §. 45. Um in das Unterhaus gewählt werden zu können, muß man selbst wahlberechtigt, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichischer Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und mindestens 30 Jahre alt sein. §. 46. Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober- und Unterhause ist mündlich und öffentlich. §. 47. Gewählten, welche ein öffentliches Amt bekleiden, darf der Urlaub nicht versagt werden. §. 48. Nimmt ein Mitglied des Reichstages ein befohltes Staatsamt an, so muß es sich einer neuen Wahl unterziehen. §. 49. Die Mitglieder des Oberhauses werden auf die Dauer von zehn, jene des Unterhauses auf die Dauer von fünf auf einander folgenden Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandats wieder wählbar. §. 50. Die Mitglieder des Oberhauses empfangen keine Entschädigung, jene des Unterhauses erhalten für jede Session eine Entschädigungs-Pauschale. §. 51. Niemand kann zugleich ein Mitglied des Oberhauses und des Unterhauses sein. §. 52. Von jedem Mitgliede des Reichstages wird bei dem Eintritte in denselben der Eid dem Kaiser und auf die Reichs-Verfassung geleistet. §. 53. Die Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen, und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben. §. 54. Jedem Hause des Reichstages steht das Recht zu, die Wahl-Mandate seiner Mitglieder zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden. §. 55. Jedes Haus ernennt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und seine Vice-Präsidenten für die Dauer der Session. §. 56. Kein Haus kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder versammelt ist. §. 57. Schematische Stimmgebung — mit Ausnahme der vorzunehmenden Wahlen — findet in keinem Hause statt. §. 58. Ein Beschluß kann nur durch absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommen. Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezeigte Antrag als verworfen anzusehen. §. 59. Die Reichstagsitzungen sind öffentlich; doch hat jedes Haus das Recht, über den von dem Präsidenten oder von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten Antrag vertrauliche Sitzungen zu halten. §. 60. Nur Reichstagsmitglieder können in dem Hause, welchem sie angehören, Vorträgen einbringen. §. 61. Deputationen dürfen auf dem Reichstage nicht zugelassen werden. §. 62. Kein Mitglied des Reichstages darf außerhalb des Reichstages wegen Äußerungen in den Sitzungen zur Rechenschaft gezogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden. §. 63. Ein Mitglied des Reichstages darf, so lange derselbe versammelt ist, nur mit Genehmigung des Hauses, welchem dasselbe angehört, verhaftet oder verurtheilt werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. §. 64. Jedes Haus hat seine Geschäftsordnung innerhalb der durch diese Verfassung bestimmten Grundsätze selbst festzustellen. Die geschäftlichen Beziehungen des Ober- und Unterhaus-

ses zu einander werden durch eine Uebereinkunft der beiden Häuser geregelt. §. 65. Dem Kaiser, so wie jedem der beiden Häuser, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. §. 66. Die Uebereinstimmung des Kaisers und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze erforderlich. Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch eines der beiden Häuser oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. §. 67. Dem Reichstage steht die Theilnahme an der Gesetzgebung über jene Angelegenheiten zu, welche in dieser Reichs-Verfassung als Reichsangelegenheiten bezeichnet sind. §. 68. An der Gesetzgebung über die Reichsangelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern Theil. Diese gemeinsame Theilnahme findet auch rück-sichtlich der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren Statt. Insofern aber in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien sammt dem kroatischen Küstenlande und Zume für die eben angeführten Zweige der Gesetzgebung eigene, von jener für die übrigen Kronländer abweichende gesetzliche Normen und Einrichtungen bestehen, wird für diesen Theil der Gesetzgebung die Wirksamkeit der Landtage der zuerst genannten Kronländer aufrecht erhalten. Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage dieser Kronländer sein, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um baldigt die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gesetzgebung in allen Theilen des Reiches herbeizuführen. Bis dieses erfolgt, haben die Abgeordneten desjenigen Kronlandes, in welchem eine von den übrigen Kronländern verschiedene Gesetzgebung in den genannten Zweigen besteht, sich der Theilnahme an den Verhandlungen hierüber am Reichstage zu enthalten. §. 69. Der Kaiser vermag und schließt den Reichstag, kann auch zu jeder Zeit die Auflösung des ganzen Reichstages oder eines seiner Häuser anordnen. Wird der Reichstag vermagt, oder auch nur eines der Häuser aufgelöst, so sind die Sitzungen in beiden Häusern alsogleich einzustellen. Die Wiederberufung des Reichstages muß, im Falle der Auflösung, innerhalb drei Monaten nach derselben erfolgen.

IX. Abschnitt.

Von den Landes-Verfassungen und den Landtagen.

§. 70. Die im §. 1 aufgeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichs-Verfassung oder die Reichsgesetze als Landes-Angelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten. §. 71. Die Verfassung des Königreichs Ungarn wird in so weit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichs-Verfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Instruktionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln. §. 72. Der Wojwodschafft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Urklärungen der neuesten Zeit stützen. Die Vereinigung der Wojwodschafft mit einem andern Kronlande wird, nach Einvernehmung von Abgeordneten derselben, durch eine besondere Verfügung festgesetzt werden. §. 73. In den Königreichen Kroatien und Slavonien, mit Einschluß des dazu gehörigen Küstenlandes, dann der Stadt Zume und dem dazu gehörigen Gebiete, werden deren eigenthümliche Instruktionen, innerhalb des durch diese Reichs-Verfassung festgestellten Verbandes dieser Länder mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit derselben von dem Königreiche Ungarn, aufrecht erhalten. Abgeordnete aus Dalmatien werden mit der Landeskongregation dieser Königreiche, unter Vermittelung der vollziehenden Reichsgewalt, über den Anschluß und die Bedingungen desselben verhandeln, und das Ergebnis der Sanktion des Kaisers unterziehen. §. 74. Die innere Gestalt und Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen wird nach dem Grundzuge der völligen Unabhängigkeit von dem Königreiche Ungarn und der Gleichberechtigung aller das Land bewohnenden Nationen, im Einklange mit dieser Reichs-Verfassung, durch ein neues Landesstatut festgesetzt werden. Die Rechte der sachlichen Nation werden innerhalb dieser Reichs-Verfassung aufrecht erhalten. §. 75. Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militärgränze wird in seiner militairischen Organisation aufrecht erhalten und bleibt als ein integrierender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militärgränze in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse dieselben Erleichterungen gewährleisten, welche den Angehörigen der übrigen Kronländer ertheilt wurden. §. 76. Ein besonderes Statut wird die Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches und das Verhältniß dieses Kronlandes zum Reiche feststellen. §. 77. Alle übrigen Kronländer erhalten eigene Landes-Verfassungen. Die sändischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit. §. 78. Die Zusammensetzung der Landtage hat mit Beachtung aller Landes-Interessen zu geschehen. Die Abgeordneten zu denselben werden durch direkte Wahl berufen. §. 79. Die zum Wirkungskreise der Landes-Verwaltung gehörigen Befugnisse werden entweder durch die Land-

tage selbst, oder durch die von ihnen gewählten Landes-Ausschüsse geübt. §. 80. Jedem Landtage wird das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Landes-Angelegenheiten und des Gesetzes-Vorschlages, so wie das Recht, die Ausführung der Landes-Gesetze zu überwachen, gewährleistet. Die Uebereinstimmung des Kaisers und des Landtages ist zu jedem Landes-Gesetze erforderlich. §. 81. Abänderungen der Landesverfassungen sollen in den Landtagen, welche zuerst werden berufen werden, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können. In den folgenden Landtagen soll zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Abgeordneten und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich sein. §. 82. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der Landtage und Landesausschüsse werden die Landesverfassungen und Wahlgesetze dieser Kronländer feststellen. §. 83. Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer, welche das Reich bilden, sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten und müssen dem ersten allgemeinen österreichischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird.

X. Abschnitt. Von der vollziehenden Gewalt.

§. 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und untheilbar. Sie steht ausschließlich dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt. §. 85. Wird einer Körperschaft, oder wem immer, ein Theil der vollziehenden Gewalt übertragen, so kann diese nur widerrufenlich stattfinden, und die Krone ist stets berechtigt, für die Ausübung des übertragenen Theiles der vollziehenden Gewalt eine andere Vorkehrung zu treffen. §. 86. Die Vollziehung und Handhabung der Landesgesetze, sowie die Ausführung der von den Landtagen Ausschüssen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen Entscheidungen, steht der vollziehenden Gewalt zu. §. 87. Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene Maßregeln im Verzuge auf dem Wege für das Reich oder für ein Kronland erforderlich sind, so ist der Kaiser berechtigt, die nöthigen Verfügungen, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen. §. 88. Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Verordnungen zu erlassen und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen. §. 89. Den Ministern steht es zu, unter ihrer Verantwortung, in jenen Angelegenheiten, welche den Gemeinden oder den Landtagen und deren Organen zur selbstständigen Entscheidung überlassen sind, die Ausführung von Verwaltungsmaßregeln, welche den Gesetzen und dem Gesamtwohl entgegen sind, einzustellen oder zu untersagen. §. 90. Die Minister haben das Recht, im Reichstage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; sie können auch für bestimmte Verhandlungen sich durch abgeordnete Kommissäre vertreten lassen. An den Abstimmungen des Reichstages nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder desselben sind. §. 91. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben, dann über deren Bestrafung im Falle der Verurtheilung, wird ein besonderes Gesetz bestimmen. §. 92. Für die einzelnen Kronländer ernannt der Kaiser Statthalter, welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen und die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres amtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind. §. 93. Die Statthalter haben das Recht, in den Landtagen selbst oder durch ihre abgeordneten Kommissäre zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen. An den Abstimmungen der Landtage nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder derselben sind. §. 94. Die Statthalter sind in ihrer Geschäftsführung dafür verantwortlich, daß die Reichs-Gesetze und die Gesetze des betreffenden Kronlandes genau beobachtet und gehandhabt werden. §. 95. Die vollziehende Reichsgewalt kann die Statthalter und alle Behörden der einzelnen Kronländer auch mit der Besorgung der Reichs-Angelegenheiten beauftragen, oder solche durch andere Organe in allen Theilen des Reiches verwalteten lassen.

XI. Abschnitt.

Von dem Reichsrathe.

§. 96. An die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt wird ein Reichsrath eingesetzt, dessen Bestimmung ein beratender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten sein soll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird. §. 97. Die Mitglieder des Reichsrathes werden von dem Kaiser ernannt; bei deren Ernennung ist auf die verschiedenen Theile des Reiches mögliche Rücksicht zu nehmen. §. 98. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und den Wirkungskreis des Reichsrathes regeln.

XII. Abschnitt.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 99. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gericht-

ten geübt. §. 100. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus. Es sollen in Zukunft keine Patrimonial-Gerichte bestehen. §. 101. Kein vom Staate bestellter Richter darf nach seiner definitiven Bestellung, außer durch richterlichen Spruch, von seinem Amte zeitweilig entfernt oder entlassen, noch auch ohne sein Ansuchen an einen andern Dienstort überwiesen oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese letztere Bestimmung finsdet jedoch auf Versetzungen in den Ruhestand, welche wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgen, so wie auf jene Veränderungen im Richter- Personale, welche durch Veränderungen in die Einrichtung der Gerichte nothwendig werden, keine Anwendung. §. 102. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig gestellt werden. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die durch das Gesetz zu bestimmende Behörde. §. 103. Das Gerichts-Verfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich sein. Die Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt, im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit, das Gesetz. In Strafsachen soll der Anklage-Prozess gelten, Schwurgerichte sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preßvergehen erkennen. §. 104. Die Durchführung der vorgedachten allgemeinen Grundsätze, nach welchen in Zukunft die Rechtspflege eingerichtet und das Richteramt ausgeübt werden soll, so wie deren Einführung in den einzelnen Kronländern unter Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse derselben, bleibt besonderen Reichs- und beziehungsweise (S. 68.) Landes-Gesetzen vorbehalten. §. 105. Die Bestimmungen der Hausgesetze über den Gerichtsstand der Glieder des kaiserlichen Hauses bleiben aufrecht.

XIII. Abschnitt.

Von dem Reichsgerichte.

§. 106. Es soll ein oberstes Reichsgericht eingesetzt werden, welches von Amtswegen oder auf geführte Klage in folgenden Fällen einzuschreiten haben wird: I. Als Schiedsgericht: bei Streitfragen zwischen dem Reiche und den einzelnen Kronländern oder zwischen einzelnen Kronländern unter sich, in so ferne der Gegenstand nicht in den Bereich der gesetzgebenden Reichsgewalt gehört. II. Als oberste Instanz: bei Verletzungen der politischen Rechte. III. Als untersuchende und oberste richtende Behörde: a) bei Anklagen gegen die Minister und Statthalter, dann b) bei Verschwörungen und Attentaten gegen den Monarchen oder Regenten und in Fällen von Hoch- oder Landesverrath. §. 107. Der Sitz des Reichsgerichtes ist in Wien, und es wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, wie die Bestellung der Richter mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer stattfinden, wie groß die Zahl derselben und wie das Verfahren des Gerichtes sein soll.

XIV. Abschnitt.

Von dem Reichshaushalte.

§. 108. Alle Steuern und Abgaben für Reichs- und Landeszwede werden durch Gesetze bestimmt. §. 109. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen jährlich in einem Voranschlage ersichtlich gemacht werden, welcher durch ein Gesetz festgestellt wird. Ulfällige Ueberschreitungen des Voranschlages sind der nachträglichen Anerkennung von Seite des Reichstages zu unterziehen. §. 110. Die Staatsschuld ist vom Reiche gewährleistet. §. 111. Die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt jeden Jahres wird nebst einer Uebersicht der Staatsschulden von dem obersten Rechnungshofe dem Reichstage vorgelegt. §. 112. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtungen und Befugnisse des obersten Rechnungshofes feststellen.

XV. Abschnitt.

Von der bewaffneten Macht.

§. 113. Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Reich gegen äußere Feinde zu vertheidigen und im Innern die Aufrechthaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern. §. 114. Im Innern kann zu diesen Zwecken die bewaffnete Macht nur über Aufforderung der Civilbehörden und in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten. §. 115. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend. Kein Theil derselben darf gemeinsam berathen. §. 116. Das Gesetz bestimmt den Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht zum Landheere und zum Dienste auf der See. §. 117. Das Heer steht unter der Militairgerichtsbarkeit und dem Militairgesetze. Die Disziplinavorschriften für das Land- und Seeheer bleiben in voller Anwendung. §. 118. Der Eid des Heeres auf die Reichsverfassung wird in den Fahneid aufgenommen. §. 119. Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

XVI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 120. In so lange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen. §. 121. Bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden in Kraft. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort erhoben, bis neue Gesetze abweichend bestimmen und zur Anwen-

ung kommen. S. 122. Die Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden neuen organischen Gesetze und Verordnungen in ihrer Wirksamkeit. S. 123. Aenderungen dieser Reichsverfassung können im ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden Reichstagen ist zu einem Beschlusse über solche Aenderungen in beiden Häusern die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder, und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den 4. März im Jahre des Heils Eintausend Acht Hundert Neun und Bierzig, Unserer Reiche im Ersten. L. S. Franz Joseph.

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Gordon.
Brud. Thinnfeld. Kulmer.

Großbritannien und Irland.

London, d. 7. März. Im Unterhause zeigte Lord John Russell die Ernennung Sir Ch. Napier's zum Oberbefehlshaber der ostindischen Armee unter dem Beifall des Hauses an.

Die Blätter aller Parteien, Times, Morning Chronicle und Daily News, sind einstimmig in ihrem mißbilligenden Urtheil über Lord Gough's militairische Maßregeln im Pendschab. Eben so einstimmig verlangen sie, daß die Regierung Sir Ch. Napier, als den einzigen Mann, der den Krieg zu einem gedeihlichen Ende bringen könne, an die Spitze der ostindischen Armee stelle.

Die Nachrichten, die man hier vom Kontinente erhalten hat, besonders die, daß die Russen die Absicht hätten, durch die Dardanellen zu segeln, haben einen gewissen Eindruck gemacht und einige Unruhe verursacht, obgleich man ihnen keinen großen Glauben schenkte; allein die Vorbereitungen, welche Dänemark macht, um für jede Eventualität bereit zu sein, wenn der Waffenstillstand zu Ende ist, und die Lage der italienischen Frage, tragen dazu bei, Unentschiedenheit in den finanziellen Kreisen zu erhalten.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Kreisersakkommission tritt zur Revision der Militärpflichtigen des Saalkreises am 26., 27. und 28. d. M. in der Weintraube zu Siebichenstein, am 29. d. M. im Falkeschen Gasthose zu Cönnern zusammen.

Die Loosung der im Jahre 1829 gebornen Militärpflichtigen findet am 2. April in der Weintraube statt.

An welchem Tage und in welcher Stunde jeder Ort zur Revision kommt, wird den Ortsbehörden noch bekannt gemacht werden.

Halle, am 8. März 1849.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassewitz.

Am 10. d. Mts. ist in den Vormittagsstunden ein junger Neufundländer Hund in Halle entlaufen. Derselbe hört auf den Namen „Türk“, ist schwarz mit weißem Ring um den Hals, weißen Pfoten und einem weißen Streif auf der Nase. Wer denselben in der Kefersteinschen Papierhandlung abgiebt, erhält eine angemessene Belohnung.

Es wird als Haushälterin eines Landpredigers eine nicht ganz junge Person gesucht, welche gute Zeugnisse ihres Verhaltens hat. Auskunft wird ertheilt Alter Markt Nr. 495.

Constitutioneller Bürgerverein.

Wegen des Handwerker-Congresses fällt die Sitzung für die nächste Mittwoch (14. März) aus.

Guter Saamen-Dötter wird verkauft in der Mühle zu Trotha.

2000, 1500, 800, 600, 400 und 200 *Rp* sind auszuleihen durch den Secretair Kleist, große Klausstraße Nr. 896.

In einem Seilergeschäft hier in Halle wird ein Lehrling, am liebsten vom Lande, unter annehmbaren Bedingungen gesucht. Das Nähere ist zu erfragen in der Gartengasse an der Lucke Nr. 1388 bei Grodrian in Halle.

Dünger-Auction.

Donnerstag den 15. März früh 10 Uhr werden im Gasthof zur goldnen Kugel 8 Hausen Pferdedünger versteigert.

Leinfuchen

frisch und billigt bei
J. F. Weber, Alter Markt.

Eine neumeltende Zugkuh wird zu kaufen gesucht von Wassermann in Siebichenstein.

Margarin- und Stearinlichte in vorzüglicher Qualität offeriren im Ganzen und Einzelnen billigt

Klinsmann & Kühne,
grosse Steinstrasse Nr. 130.

Holländische Mauunkeln in allen Farben empfiehlt
C. S. Nifel.

Ein Mädchen, welches das Kochen gut versteht und wo möglich schon in einem Gasthose gedient hat, kann sogleich in Dienst treten und hat das Nähere zu erfragen bei Herrn Schmidt, Dachriggasse Nr. 18.

Abreise halber ist sofort ein sehr gutes Mahagoni-Pianoforte für 60 *Rp* zu verkaufen, große Ulrichstraße Nr. 54 eine Treppe.

Zum Wurstfest

Mittwoch, den 14. März, ladet ein Rath in Böberg.

Stube und Kammer mit Meubles, welche Herr Professor Weinholt bewohnt, ist veränderungswegen zu vermietten und zum 1. April zu beziehen gr. Ulrichstraße Nr. 28.

Eine Wohnung, vorn heraus, ist an einzelne Herren oder ruhige Familien vom 1. April zu vermietten gr. Steinstraße Nr. 130.

Ein unverheiratheter Gärtnergehülfe sucht eine Condition. Das Nähere ist zu erfragen in Halle Mittelstraße Nr. 158.

Mess. Apfelsinen von 1 bis 2 *Rp* à Stück, Mess. Citronen à hundert Stück für 2 *Rp*, die schönsten Früchte, empfiehlt
F. Eppner.

Mein complettes Lager von Schiffstauen empfehle zur gefälligen Berücksichtigung
Julius Kellner,
grosse Klausstraße.

Besten poln. Schiffstheer in Tonnen bei
Julius Kellner.

Thüringer Hanf, Albersfelder Waare, hat circa 120 *R* abzulassen
Julius Kellner.

Zur Anfertigung von Winde und Schachtpfeilen empfiehlt sich
Julius Kellner.

Zuchtbullen-Verkauf.

Drei dreijährige Zuchtbullen, echt Dänischer Rasse, stehen auf dem Rittergut Scherbig bei Schkeuditz zum Verkauf.